

# Genehmigungen für den Bau und Betrieb von Biogasanlagen und für der Verkauf von Strom ins öffentliche Netz in Slowenien

Borut Šantej  
Ljubljana, Juli 2007



Gefördert aus Mitteln des  
Landes Steiermark  
Fachabteilung 16A  
Überörtliche Raumplanung



Kofinanziert aus Mitteln der  
Europäischen Gemeinschaft  
Europäischer Fonds für  
Regionale Entwicklung (EFRE)

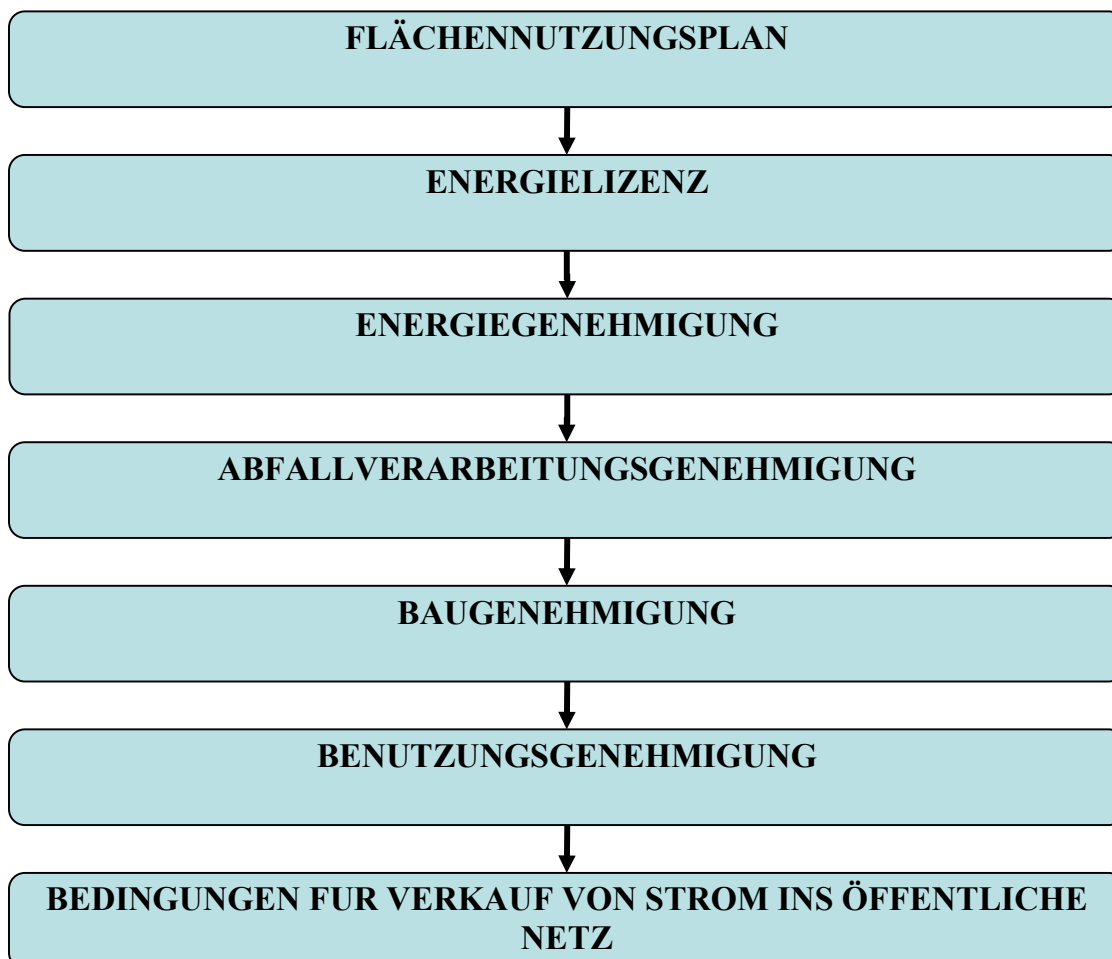
## Inhaltsübersicht

<b>1.</b>	<b><i>Einleitung</i></b>	<b>3</b>
<b>2.</b>	<b><i>Flächennutzungsplan</i></b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b><i>Energielizenz</i></b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b><i>Energiegenehmigung</i></b>	<b>4</b>
<b>5.</b>	<b><i>Abfallverarbeitungsgenehmigung</i></b>	<b>5</b>
<b>6.</b>	<b><i>Baugenehmigung</i></b>	<b>5</b>
<b>7.</b>	<b><i>Benutzungsgenehmigung</i></b>	<b>5</b>
<b>8.</b>	<b><i>Bedingungen für Verkauf von Strom ins öffentliche Netz</i></b>	<b>5</b>
<b>8.1</b>	<b>Der Status eines qualifizierten Stromerzeugers</b>	<b>5</b>
<b>8.2</b>	<b>Der Vertrag über den Verkauf von Strom</b>	<b>6</b>
<b>8.3</b>	<b>Der Preis von Strom</b>	<b>6</b>
<b>9.</b>	<b><i>Relevante Gesetze und andere Vorschriften</i></b>	<b>6</b>
<b>9.1</b>	<b>Planung und Flächennutzung</b>	<b>7</b>
<b>9.2</b>	<b>Energielizenz</b>	<b>7</b>
<b>9.3</b>	<b>Energiegenehmigung</b>	<b>7</b>
<b>9.4</b>	<b>Abfallverarbeitungsgenehmigung</b>	<b>7</b>
<b>9.5</b>	<b>Baugenehmigung</b>	<b>7</b>
<b>9.6</b>	<b>Benutzungsgenehmigung</b>	<b>8</b>
<b>9.7</b>	<b>Verkauf von Strom ins öffentliche Netz</b>	<b>8</b>
<b>9.8</b>	<b>Andere relevante Gesetze</b>	<b>8</b>

# 1. Einleitung

Der Zweck dieses Überblicks ist eine Vorstellung von amtlichen Genehmigungen die für den Bau und Betrieb der Biogasanlagen in Slowenien nötig sind. Die Bewilligungen sind in chronologischer Reihenfolge beschrieben. Es ist nötig zu betonen, dass in allen Fällen nicht alle genannten Bewilligungen nötig sind. Wenn die Anlage nur für die Deckung des eigenen Energiebedarfs bestimmt ist, sind theoretisch nur die Baugenehmigung und Benutzungsgenehmigung benötigt. Wenn die Anlage auch für die Erzeugung von Strom oder Wärme für den Markt bestimmt ist, benötigt man mindestens noch die Energielizenz und Energiegenehmigung. Wenn bei der Erzeugung von Energie Abfälle verbraucht werden, muss manchmal auch die Abfallverarbeitungsgenehmigung erlangt werden. In einzelnen Fällen werden noch anderen Genehmigungen benötigt.

In chronologischer Folge sind die Genehmigungen wie folgend:



## 2. Flächennutzungsplan

Der Bau von Objekten ist nur auf bebaubaren Flächen erlaubt. Alle bebaubaren Flächen sind in gemeindlichen Flächennutzungsplänen festgelegt. Wenn der Standort einer zukünftigen Biogasanlage nicht eine bebaubare Fläche ist, muss erst der Flächennutzungsplan geändert werden. In manchen Fällen verlangt die Gemeinde (občina), dass für den Bau der Biogasanlage auch ein Bebauungsplan verabschiedet wird.

Die beiden Pläne werden von Gemeinderat verabschiedet. Das Verfahren ist oft langwierig und kompliziert; in Normalfall nicht schneller als in sechs Monaten verabschiedet werden. Der Mangel an freien bebaubaren Flächen kann die größte Hürde für den Bau von Biogasanlagen darstellen. Die Kosten für die Erstellung und Verabschiedung des Planes werden von Gemeinden meistens an die Initiatoren des Verfahrens umgewälzt. Deshalb ist diese Phase des Verfahrens auch die teuerste.

## 3. Energielizenz

Alle Erzeuger von Strom oder Wärme über 1 MW müssen eine Energielizenz erwerben. Die Energielizenz gibt dem Erzeuger das Recht sich mit Erzeugung und Distribution von Energie zu beschäftigen. Die Lizenzen werden von Öffentliche Agentur für Energie in Maribor vergeben (Javna agencija za energijo, Maribor). Die Energielizenz wird auch für Distribution von Wärme benötigt.

Die Bedingungen für das Erlangen von Lizenzen von Biogasanlagen sind relativ einfach und sind in eine Verordnung vorgeschrieben (siehe unten 14.2). Die Lizenz wird im Verwaltungsverfahren im einem Monat vergeben. Die Gebühr für die Lizenz beträgt weniger als 20 Euro. Die Lizenz dauert 5 Jahren und kann erneut werden

## 4. Energiegenehmigung

Für den Bau von Anlagen für die Erzeugung über 1 MW oder Distribution über 1 kV wird eine Energiegenehmigung benötigt. Zuständig ist das Ministerium für Wirtschaft (Ministrstvo za gospodarstvo) in Ljubljana. Man muss die Energiegenehmigung nach der Energielizenz und vor der Baugenehmigung bekommen. Der Einlage für die Energiegenehmigung muss eine technische Dokumentation für die Biogasanlage beigelegt werden. Die Frist und die Gebühren sind gleich wie bei der Energielizenz.

## 5. Abfallverarbeitungsgenehmigung

Wenn als Brennstoff Abfälle aus der Liste, die in der Ordnung für die Behandlung der Abfälle festgelegt ist, verwendet werden, muss auch eine Abfallverarbeitungsgenehmigung erworben werden. Zuständig ist das Ministerium für Umwelt in Ljubljana (Ministrstvo za okolje Republike Slovenije). Die maximale Frist für die Erlangung der Genehmigung ist drei Monate. Die Gebühr beträgt weniger als 20 Euro.

## 6. Baugenehmigung

Die Baugenehmigung wird für den Bau von Biogasanlagen benötigt. Vorher muss man eine Energielizenz und eine Energiegenehmigung erhalten. Es muss sichergestellt werden, dass das Grundstück bebaubar ist (siehe oben 2). Die Baugenehmigung wird vom Kreisamt vergeben (upravna enota). Dem Antrag für die Baugenehmigung muss das Projekt für die Baugenehmigung und alle Bewilligungen von zuständigen Ämtern beilegen. Die maximale Frist für die Erlangung der Genehmigung ist 30 Tage von Einreichung des vollständigen Antrags.

## 7. Benutzungsgenehmigung

Nach dem Ausbau von der Biogasanlage muss man eine Benutzungsgenehmigung erhalten. Die Biogasanlage darf nicht in Betrieb genommen werden bevor man eine Benutzungsgenehmigung erhält. Die Genehmigung wird von Kreisamt nach Probelauf und nach der technischen Prüfung ausgestellt.

## 8. Bedingungen für Verkauf von Strom ins öffentliche Netz

### ***8.1 Der Status eines qualifizierten Stromerzeugers***

Der Erzeuger von Strom aus Biogasanlagen kann den Status eines qualifizierten Stromerzeugers erhalten. Dieser Status ermöglicht dem Erzeuger den Verkauf von Strom zu Preisen, die höher sind als Marktpreise. Dem Antrag muss die Energiegenehmigung und die Benutzungsgenehmigung beigelegt werden. Über das Vergeben von diesem Status entscheidet der Minister für Wirtschaft. Der Status wird für den Zeitraum von einem bis zehn Jahre vergeben.

## **8.2 Der Vertrag über den Verkauf von Strom**

Der qualifizierte Stromerzeuger und der Verwalter vom öffentlichen Stromnetz schließen einen Vertrag über den Verkauf von Strom für die Dauer von 10 Jahren. Für Biogasanlagen ist eine Genehmigung für den Anschluss an das öffentliche Netz nicht nötig.

## **8.3 Der Preis von Strom**

Die Verkaufspreise von Strom der qualifizierten Erzeuger sind (ohne Mehrwertsteuer):

- der Jahreseinheitspreis: 0,1209 Euro/kWh
- der Jahreseinheitsprämie: 0,0833 Euro/kWh.

Der Erzeuger hat zwei Möglichkeiten:

- den Strom dem Verwalter des öffentlichen Netzes aufgrund eines Vertrages über den Verkauf von Strom zu Jahreseinheitspreisen zu verkaufen,
- oder den Strom einen anderen Abnehmer zu verkaufen und von dem Verwalter des öffentlichen Netzes die Jahreseinheitsprämie zu erhalten.

Der qualifizierte Erzeuger, der den Strom selbst verbraucht, ist zu der Prämie in Höhe von 30% der Jahreseinheitsprämie berechtigt. Die Jahreseinheitspreise und die Jahreseinheitsprämien sind für alle qualifizierten Anlagen gültig, die auf Nieder- oder Mittelnetzspannung angeschlossen sind. Für die Anlagen die an das Hochspannungsnetz angeschlossen sind, werden die Jahreseinheitspreise und die Jahreseinheitsprämien um 5% ermäßigt.

Die Jahreseinheitspreise und die Jahreseinheitsprämien gelten für den Zeitraum von fünf Jahren nach dem Beginn vom Betrieb. Nach fünf Jahren werden die Jahreseinheitspreise und die Jahreseinheitsprämien um 5% vermindert, und nach 10 Jahren um 10%.

Die qualifizierten Biogasanlagen, die nichtzurückzahlbare Förderungsmittel erhalten, werden für jede 10% der nichtzurückzahlbaren Förderungsmittel von der Wert der Investition, die Jahreseinheitspreise und die Jahreseinheitsprämien um 5% vermindert.

## **9. Relevante Gesetze und andere Vorschriften**

Die relevanten Gesetze und andere Vorschriften sind in folgender Weise präsentiert:

- der Titel in Deutsch – Originaltitel /**Abkürzung**/ (Veröffentlichung)  
Internetadresse des vollständigen Textes

### **9.1 Planung und Flächennutzung**

- Raumordnungsgesetz - Zakon o prostorskem načrtovanju **/ZPNačrt/** (Ur.l. RS, št. 33/2007) (<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200733&stevilka=1761>)

### **9.2 Energielizenz**

- Energiegesetz - Energetski zakon **/EZ/** (Ur.l. RS, št. 79/1999 (8/2000 - popr.), 110/2002, 50/2003 Odl.US: U-I-250/00-14, 51/2004) (<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200727&stevilka=1351>)
- Verordnung über die Bedingungen für den Erwerb von die Energielizenz - Uredba o pogojih in postopku za izdajo ter odvzem licence za opravljanje energetske dejavnosti (Ur.l. RS, št. 21/2001, 31/2001, 66/2005) ([http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r07/predpis\\_URED1037.html](http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r07/predpis_URED1037.html))

### **9.3 Energiegenehmigung**

- Energiegesetz - Energetski zakon **/EZ/** (Ur.l. RS, št. 79/1999 (8/2000 - popr.), 110/2002, 50/2003 Odl.US: U-I-250/00-14, 51/2004) (<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200727&stevilka=1351>)
- Ordnung über die Energiegenehmigung - Pravilnik o izdaji energetskega dovoljenja (Ur.l. RS, št. 5/2007) (<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=20075&stevilka=171>)

### **9.4 Abfallverarbeitungs-genehmigung**

- Umweltschutzgesetz - Zakon o varstvu okolja **/ZVO-1/**, (Uradni list RS, št. 41/04) (<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200639&stevilka=1682>)
- Ordnung für die Behandlung der Abfälle - Pravilnik o ravnanju z odpadki (Ur.l. RS, št. 84/1998, 45/2000, 20/2001, 13/2003, 41/2004-ZVO-1) (<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=199884&stevilka=4330>)

### **9.5 Baugenehmigung**

- Baugesetz - Zakon o graditvi objektov **/ZGO-1/** (Ur.l. RS, št. 110/2002, 55/2003, 97/2003 Odl.US: U-I-152/00-23, 36/2004, 37/2004, 41/2004, 45/2004, 47/2004) ([http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r02/predpis\\_ZAKO4182.html](http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r02/predpis_ZAKO4182.html))

- Pravilnik o podrobnejši vsebini projektne dokumentacije (Ur.l. RS, št. 35/1998 (48/1998 - popr.), 76/1998 Skl.US, 64/1999, 41/2001)

### **9.6 *Benutzungsgenehmigung***

- Baugesetz - Zakon o graditvi objektov **/ZGO-1/** (Ur.l. RS, št. 110/2002, 55/2003, 97/2003 Odl.US: U-I-152/00-23, 36/2004, 37/2004, 41/2004, 45/2004, 47/2004)  
[http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r02/predpis\\_ZAKO4182.html](http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r02/predpis_ZAKO4182.html)

### **9.7 *Verkauf von Strom ins öffentliche Netz***

- Verordnung über den Status eines qualifizierten Stromerzeugers - Uredba o pogojih za pridobitev statusa kvalificiranega proizvajalca električne energije (Ur.l. RS, št. 29/2001, 99/2001)  
[http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r09/predpis\\_URED1039.html](http://zakonodaja.gov.si/rpsi/r09/predpis_URED1039.html)
- Verordnung über das Festlegen von Preisen und den Ankauf von Strom von qualifizierten Stromerzeuger - Uredba o pravilih za določitev cen in za odkup električne energije od kvalificiranih proizvajalcev električne energije (Ur.l. RS, št. 25/2002)  
<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200225&stevilka=1107>
- Beschluss über die Jahreseinheitspreise und die Jahreseinheitsprämien - Sklep o cenah in premijah za odkup električne energije od kvalificiranih proizvajalcev električne energije (Ur.l. RS, št. 75/2006)  
<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200675&stevilka=3216>

### **9.8 *Andere relevante Gesetze***

- Verwaltungsverfahrensgesetz - Zakon o splošnem upravnem postopku **/ZUP/** (Ur.l. RS, št. 80/1999, 70/2000, 52/2002, 73/2004, 119/2005, 105/2006-ZUS-1)  
<http://www.uradni-list.si/1/objava.jsp?urlid=200624&stevilka=970>